



Datum: 01.03.2017 Nr.: 7

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Theologische Fakultät:</u>	
Einführung des Studienangebots „Ecumenical and Interreligious Encounters in Non-Homogeneous Environments“ (EIRENE)	87
Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Ecumenical and Interreligious Encounters in Non-Homogeneous Environments“ (EIRENE)	87
<u>Universitätsmedizin Göttingen:</u>	
Umbenennung der Abteilung Neurodegeneration und Neurorestaurationsforschung	92
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Ordnung des Instituts für Ethnologie	92
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“	99
<u>Zentrale Einrichtungen:</u>	
Siebte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	102
Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“	120

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Theologische Fakultät:

Nach Stellungnahmen des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 07.12.2016 sowie des Senats vom 25.01.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 21.02.2017 die Einführung des Studienangebots „Ecumenical and Interreligious Encounters in Non-Homogeneous Environments“ (EIRENE) zum Sommersemester 2017 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Theologische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Theologischen Fakultät vom 07.12.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 25.01.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 21.02.2017 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Ecumenical and Interreligious Encounters in Non-Homogeneous Environments“ (EIRENE) der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Ecumenical and
Interreligious Encounters in Non-Homogeneous Environments“ (EIRENE)
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Studienangebot „Ecumenical and Interreligious Encounters in Non-Homogeneous Environments“ (EIRENE) der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot EIRENE, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

§ 2 Qualifikationsziele; Zuständigkeiten

- (1) ¹Im Sinne des Schlüsselkompetenzkonzepts der Universität Göttingen fördert das Zertifikatsprogramm EIRENE die berufliche Handlungsfähigkeit der Studierenden, insbesondere im Bereich der interreligiösen und interkulturellen Kompetenz. ²Ziel des Zertifikatsprogramms ist die Befähigung der Studierenden, sich wissenschaftlich mit Themen und Problemhorizonten ökumenischer und interreligiöser Begegnungen in unterschiedlichen

kulturellen Kontexten auseinanderzusetzen, erworbenes Fachwissen zu reflektieren und es auf konkrete theologische und gesellschaftliche Fragen und Probleme anzuwenden und somit auch neues, erfahrungsbasiertes Wissen zu generieren.³Darüber hinaus soll durch das Zertifikatsprogramm eine interdisziplinäre und problemlösungsorientierte Arbeitsweise der Studierenden gefördert werden.⁴Im Dialog innerhalb der heterogenen Lerngruppen lernen sie, das Zusammenspiel eigener und fremder Perspektiven wahrzunehmen, religiöse und gesellschaftliche Diversität zu respektieren und sowohl innerhalb als auch außerhalb des akademischen Handlungsfelds entsprechend zu kommunizieren und zu handeln.

(2) ¹Das Studienangebot EIRENE ist ein Studienangebot der Theologischen Fakultät. ²Es richtet sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität.

(3) Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf theologische, interkulturelle und gesellschaftliche Auswirkungen zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums

(1) ¹Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots EIRENE steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfungen offen. ²Eine Einschreibung allein für das Studienangebot EIRENE ist ausgeschlossen.

(2) ¹Das Zertifikatsstudium umfasst 24 Anrechnungspunkte. ²Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. ³Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage) aufgeführt sind.

(3) Das Zertifikatsstudium gliedert sich in ein Modul, in dem zunächst Grundlagen der interkulturellen Kommunikation sowie der interkulturellen Hermeneutik vermittelt werden, zwei Module, in denen Fach- und Methodenkenntnisse in wählbaren Schwerpunktregionen erworben und interdisziplinär vertieft werden, und ein Praktikumsmodul.

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache des Studienangebots EIRENE sind Englisch und Deutsch.

(5) Es besteht kein Anspruch auf ein Lehr- und Prüfungsangebot, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs ermöglicht.

§ 4 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Theologischen Fakultät benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz benannt.
- (2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät delegiert.
- (3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.
- (4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

- (1) ¹Das Studienangebot EIRENE kann je Semester von bis zu 20 Studierenden begonnen werden. ²Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.
- (2) ¹Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. ²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung.
- (3) ¹Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:
- a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Moduls absolviert haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls noch benötigen,
 - b) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen oder Module des Studienangebots EIRENE absolviert haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots EIRENE noch benötigen,
 - c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: „Learning journal“, „Internship report“ und „Poster presentation“.

(2) Ein „Learning journal“ ist eine semesterbegleitende Reflexion des eigenen Lernprozesses in einem Modul im Umfang von max. 20 Seiten.

(3) Ein „Internship report“ enthält eine Darstellung der jeweiligen Einrichtung und der Rahmenbedingungen des Praktikums sowie eine Reflexion der eigenen Lernprozesse und eventueller Schwierigkeiten im Umfang von max. 20 Seiten.

(4) Eine „Poster presentation“ ist die Darbietung eines im Format DIN A2 oder DIN A1 gedruckten Posters, das Texte und Visualisierungen enthält und es den Betrachterinnen und Betrachtern ermöglicht, sich schnell und präzise über ein bestimmtes Thema zu informieren.

§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn 24 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind.

(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. ²In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(3) Eine Gesamtnote der Zertifikatsprüfung wird nicht ausgewiesen.

§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen

¹Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. ²Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er eine Bachelor- oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich absolviert hat. ³Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung.

§ 9 Studienberatung

Die fachliche Studienberatung für das Studienangebot EIRENE nimmt das Studiendekanat der Theologischen Fakultät wahr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2017 in Kraft.

Anlage: Modulübersicht

1. Zertifikat „Ecumenical and Interreligious Encounters in Non-Homogeneous Environments“ (EIRENE)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Grundlagen

Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 17 C erfolgreich absolviert werden:

SK.Theo-EIRENE.01	Intercultural Hermeneutics	(5 C / 3 SWS)
SK.Theo-EIRENE.02	Christianity in Intercultural Perspectives I	(6 C / 4 SWS)
SK.Theo-EIRENE.03	Christianity in Intercultural Perspectives II	(6 C / 4 SWS)

b. Praxis

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

SK.Theo-EIRENE.04	Ecumenical Internship and Reflection on Practical Work	(7 C / 2 SWS)
-------------------	---	---------------

2. Studienangebote im Bereich Schlüsselkompetenzen

Studierende geeigneter Studiengänge können folgende Module im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Schlüsselkompetenzen) absolvieren:

SK.Theo-EIRENE.01	Intercultural Hermeneutics	(5 C / 3 SWS)
SK.Theo-EIRENE.02	Christianity in Intercultural Perspectives I	(6 C / 4 SWS)
SK.Theo-EIRENE.03	Christianity in Intercultural Perspectives II	(6 C / 4 SWS)
SK.Theo-EIRENE.04	Ecumenical Internship and Reflection on Practical Work	(7 C / 2 SWS)

Universitätsmedizin Göttingen:

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen hat gemäß § 63 e Abs. 2 Ziffer 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308), am 24.01.2017 die Umbenennung folgender Organisationseinheit der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen. Das Benehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wurde gemäß § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG am 30.01.2017 hergestellt.

Die Änderung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen zum 01.03.2017 in Kraft.

Bisher	Neue Benennung
Abteilung Neurodegeneration und Neurorestaurationsforschung	Abteilung Experimentelle Neurodegeneration; englische Bezeichnung: Department of Experimental Neurodegeneration

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät haben jeweils am 11.01.2017 im Einvernehmen die Ordnung des Instituts für Ethnologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Instituts für Ethnologie am 21.02.2017 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Instituts für Ethnologie

§ 1 Definition und Zielsetzung

- (1) Das Institut für Ethnologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Das Institut für Ethnologie dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Ethnologie zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Institut für Ethnologie erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung auf dem Gebiet der Ethnologie;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;

- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Instituts für Ethnologie;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung, Ausstellungen;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Einrichtungen

(1) Organe des Instituts für Ethnologie sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Das Institut für Ethnologie umfasst die „Ethnologische Sammlung“ und die „Bibliothek des Instituts für Ethnologie“

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts für Ethnologie sind:

a) das dem Institut für Ethnologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von den Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Sozialwissenschaftlichen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Institut für Ethnologie durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind;

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts für Ethnologie vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der Ethnologie und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Instituts für Ethnologie sind:

a) das dem Institut für Ethnologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Instituts für Ethnologie waren,

c) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 von dem Institut für Ethnologie betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Institut für Ethnologie. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitgliederversammlung des Instituts für Ethnologie finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Instituts für Ethnologie;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Instituts für Ethnologie obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Instituts für Ethnologie nach § 4 Abs. 1 an:

a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Instituts für Ethnologie aus deren Reihen gewählt.

²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft. ³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Ethnologie wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Instituts für Ethnologie abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Institut für Ethnologie nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Instituts für Ethnologie während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Institut für Ethnologie weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(6) ¹Der Vorstand des Instituts für Ethnologie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut für Ethnologie direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts für Ethnologie sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Instituts für Ethnologie;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Ethnologischen Sammlung und der Fachbibliothek; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts für Ethnologie;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und

deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Ethnologie im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Institut für Ethnologie zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Einrichtungen

(1) Einrichtungen des Instituts für Ethnologie sind die „Ethnologische Sammlung“ (Sammlung) und die „Bibliothek des Instituts für Ethnologie“ (Fachbibliothek).

(2) ¹Die Sammlung dient der Nutzung für Forschung und Lehre, zur Wissenschaftskommunikation und zur Innen- und Außendarstellung des Instituts und befördert die objektbezogene Wissensforschung und deren Lehre und Vermittlung insbesondere im Bereich der Sammlungen. ²Die Leitung der Sammlung obliegt einer Kustodin oder einem Kustos. ³Sie oder er ist im Rahmen der Vorgaben der geschäftsführenden Leitung einschließlich ihrer oder seiner Tätigkeitsbeschreibung zuständig für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1.

(3) ¹Die Fachbibliothek dient vorrangig dem Institut für Ethnologie im Bereich von Forschung, Lehre und Studium zur fachspezifischen Literaturversorgung. ²Die Leitung der Fachbibliothek obliegt der geschäftsführenden Leitung, die oder der aus den zugeordneten Ressourcen selbständig Anschaffungen für diese Fachbibliothek vornehmen kann; sie ist nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstandes zuständig für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und berichtet dem Vorstand in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Fachbibliothek.

(4) Die Leitung der Sammlung kann beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen und berichtet dort in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Sammlung.

§ 9 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche im Falle der Mitgliederversammlung beziehungsweise von wenigstens zwei Tagen im Falle des Vorstands ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts für Ethnologie, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts für Ethnologie, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 10 In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des Instituts für Ethnologie außer Kraft.

(2) ¹Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des nach Satz 2 gewählten Vorstands fort. ²Die Wahl eines neuen Vorstands soll bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 durchgeführt werden. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 30.09.2019; die der studentischen Mitglieder mit Ablauf des 30.09.2018.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 21.02.2017 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2014 S. 522), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1292), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Globale Politik: Strukturen und Grenzen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 17/2014 S. 522), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.09.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2015 S. 1292), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen im konsekutiven Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Politikwissenschaft zugelassen waren, nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach den bis zum 30.09.2014 geltenden Bestimmungen werden letztmals im Wintersemester 2017/18 abgenommen. ⁶Auf

Antrag an die Prüfungskommission wird eine Prüfung abweichend von Satz 5 letztmals im Wintersemester 2018/19 durchgeführt; der Antrag muss spätestens mit Ablauf des Sommersemesters 2017 eingegangen sein und einen im Rahmen einer Fachstudienberatung erstellten Zeitplan beinhalten, der erkennen lässt, dass die noch ausstehenden Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2018/2019 abgelegt werden können.
⁷Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.“

2. Anlage I wird wie folgt geändert:

a. Buchstabe A Ziffer I Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaftliche Methoden

Es müssen wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.4	Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.14	Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Vertiefung	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.27	Qualitative Lehrforschung	(8 C/ 4 SWS)“

b. Buchstabe A Ziffer II Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

3. Wahlpflichtmodule Sozialwissenschaftliche Methoden

Es müssen wenigstens 2 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.4	Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C/ 3 SWS)

M.MZS.11	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.14	Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Vertiefung	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.27	Qualitative Lehrforschung	(8 C/ 4 SWS)“

c. Buchstabe B Ziffer II Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„**b.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.4	Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C/ 3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.14	Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Vertiefung	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C/ 3 SWS)
M.MZS.27	Qualitative Lehrforschung	(8 C/ 4 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2017 in Kraft.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen- und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 16.01.2017 sowie des Senats vom 15.02.2017 hat das Präsidium am 21.02.2017 die siebte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I 52/2016 S. 1428), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.09.2016 (Amtliche Mitteilungen I 52/2016 S. 1428), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1**Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten**

Die Georg-August-Universität verleiht jeweils ein Zertifikat, soweit Studierende nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die jeweils erforderlichen Leistungen eines Zertifikatsprogramms erfolgreich absolviert haben. Innerhalb der Zertifikatsprogramme zu absolvierende Module sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung des gewählten Studiengangs innerhalb des Curriculums anrechenbar; im Übrigen können sie als freiwillige Zusatzprüfungen absolviert werden. Die Anmeldung zu einem Zertifikatsprogramm erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission schriftlich bei der jeweils zuständigen Koordinatorin oder dem jeweils zuständigen Koordinator oder vermittelt des elektronischen Prüfungsverwaltungssystems.

1. Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“**a. Zulassungsverfahren**

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Beratungskompetenz“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Das Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die persönliche Beratungskompetenz der Studierenden zu erweitern, indem sie verschiedene Methoden und Techniken der Beratung kennen lernen und in praktischen Übungen anwenden. In „realen“ Situationen soll abschließend das erworbene Wissen zur Analyse von Beratungsgesprächen eingesetzt werden.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik– Gespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-04	Sozialkompetenz: Beratungskompetenz	(3 C / 2 SWS)

cb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.SK-02a	Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (ohne Hausarbeit)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-02b	Sozialkompetenz: Theorie des Beratungsgesprächs (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)

cc. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-16	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen der Sprach- und Sprechstörungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-58	Kommunikative Kompetenz: Professionelle Elternarbeit in der Schule	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-03a	Sozialkompetenz: Kompetenz im sozialen Engagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-05	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-06	Sozialkompetenz: Manipulation in sozialen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-08a	Sozialkompetenz: Gruppe und Gemeinschaft	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-14	Sozialkompetenz: Das Kundengespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-15	Sozialkompetenz: Ethik in der Kommunikation	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.WK-02	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-08	Selbstmanagement: Work-Learn-Life-Balance	(3 C / 2 SWS)
SK.GB.01	Sozialkompetenz: Gender- und Diversitykompetenz: Grundlagen für die berufliche Praxis	(3 C / 2 SWS)

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist eine Zertifikatsprüfung mit nachfolgenden Prüfungsteilen zu absolvieren:

- Teilnahme an zwei unterschiedlichen Beratungssituationen (z.B. Verkaufsberatung, Studienberatung) im Umfang von jeweils ca. 45 Minuten;
- schriftliche Ausarbeitungen zu beiden Situationen im Umfang von jeweils maximal 5 Seiten zu gegebenen Fragestellungen;
- Diskussion der Ausarbeitungen in Kleingruppen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Die Zertifikatsprüfung wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

2. Zertifikatsprogramm „Bilden – Vermitteln – Trainieren“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Bilden – Vermitteln – Trainieren“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme am Basismodul „Kommunikative Kompetenz: Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung“ (SK.AS.KK-47) möglich.

b. Studienziele

Die Zielgruppe des Zertifikatsprogramms sind Studierende aller Fakultäten, die ihre Vermittlungskompetenz in der Erwachsenenbildung (z.B. Bildungsträger, Unternehmen, Organisationen u.a.) zum Zweck von Fortbildungen, Seminarleitungen, Tutorien oder Teamleitungen und sonstigen Personalentwicklungsmaßnahmen entwickeln möchten. Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, den Studierenden grundlegende und fundierte theoretische und praktische Kompetenzen der Erwachsenenbildung zu vermitteln. Die Anwendung des Gelernten und die Reflexion darüber erfolgen im Rahmen eines Praktikums sowie im Rahmen des Praxismoduls.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-47	Kommunikative Kompetenz: Didaktik und Methodik der Erwachsenenbildung	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

cb. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-30	Medienkompetenz: Medienbildung – Bildungsmedien	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

SK.AS.KK-27	Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

SK.AS.KK-46	Kommunikative Kompetenz: Lern- und Arbeitsprozesse moderieren	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

SK.AS.SK-16	Sozialkompetenz: Gruppendynamik in Lehr-Lern-Kontexten	(3 C / 2 SWS)
-------------	--	---------------

cc. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik –Gespräch	(3 C / 2 SWS)
-------------	---	---------------

cd. Anstelle der Module nach Buchstaben cb. und cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

ce. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.SK-17	Sozialkompetenz: Lehre lernen	(3 C / 2 SWS)
-------------	-------------------------------	---------------

cf. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.SK-18	Zertifikatsleistungen: Bilden – Vermitteln – Trainieren	(3 C / 0 SWS)
-------------	---	---------------

3. Zertifikatsprogramm „Gesundheitskompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Gesundheitskompetenz“ der Zentralen Einrichtung für den allgemeinen Hochschulsport ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer personalen, sozialen und organisationalen Gesundheitskompetenz zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Kurse und Trainings in unterschiedlichen Handlungsfeldern.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.HSp.GK-01	Gesundheitskompetenz: Gesund leben, studieren und arbeiten – eine interdisziplinäre Einführung	(3 C / 2 SWS)
--------------	--	---------------

cb. Es muss mindestens ein Modul aus jedem der folgenden Schwerpunktbereiche (Bewegung, Ernährung, Stressmanagement, Gesundheitsförderung in der betrieblichen Praxis) im Umfang von insgesamt mindestens 12 C erfolgreich absolviert werden:

i. Schwerpunkt Bewegung

SK.HSp.BE-01	Gesundheitskompetenz: Rückengrecht leben. Anregungen für Studium, Beruf und Freizeit	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.BE-02	Gesundheitskompetenz: Bewegen und Trainieren – Theorie und Praxis des Gesundheitssports	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.BE-03	Gesundheitskompetenz: Wie überwinde ich den inneren Schweinhund? Die Intentions-Verhaltens-Lücke in Theorie und Praxis	(3 C / 2 SWS)

ii. Schwerpunkt Ernährung

SK.HSp.ER-01	Gesundheitskompetenz: Die Wahrheit über Nahrungsmittel und ihre Zusatzstoffe	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ER-02	Gesundheitskompetenz: Einführung in die Ernährungspsychologie	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ER-03	Gesundheitskompetenz: Vegan, Vegetarisch, Paleo – Ernährungsstile unter der Lupe	(3 C / 2 SWS)

iii. Schwerpunkt Stressmanagement

SK.HSp.ST-01	Gesundheitskompetenz: Resilienz – Widerstandsfähigkeit und Flexibilität im Umgang mit Stress entwickeln	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ST-02	Gesundheitskompetenz: Mentalstrategien zur Stressbewältigung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ST-03	Gesundheitskompetenz: Entspannungsverfahren in Theorie und Praxis	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-20	Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-25	Führungskompetenz: Resilienz stärken	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-02	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.WK-08 Selbstmanagement: Work-Learn-Life-Balance (3 C / 2 SWS)

iv. Schwerpunkt Gesundheitsförderung in der betrieblichen Praxis

SK.HSp.BP-01 Gesundheitskompetenz: Gesunde Führung – sich selbst und andere gesundheitsorientiert führen (3 C / 2 SWS)

SK.HSp.BP-02 Gesundheitskompetenz: Von der Theorie in die Praxis: Gesundheitsorientierte Umsetzungs Kompetenzen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-08 Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement (3 C / 2 SWS)

SK.AS.SK-10 Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement (3 C / 2 SWS)

cc. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.HSp.GK-02 Gesundheitskompetenz: Gesundheitsförderung in Studium und Beruf – Abschlussmodul (3 C / 2 SWS)

4. Zertifikatsprogramm „Integration und soziales Engagement“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Integration und soziales Engagement“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme am Modul „Gruppe und Gemeinschaft in Integrationsprozessen“ (SK.AS.SK-08b) möglich.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, Studierende mit dem Thema „soziales Engagement“ in Kontakt zu bringen, sie für ein langfristiges soziales Engagement, z.B. mit Geflüchteten, zu motivieren und im Bereich der Integrationsarbeit zu qualifizieren. Durch die Vermittlung von bereichsrelevanten Kernkompetenzen werden Studierende auf eine Zusammenarbeit mit Geflüchteten bzw. Migrantinnen und Migranten ebenso wie mit bürgerschaftlichen Einrichtungen und Initiativen vorbereitet und bei der kontinuierlichen Reflexion ihrer Tätigkeit begleitet. Die Studierenden erwerben differenzierte Kompetenzen zur zielführenden Gestaltung von Integrationsprozessen. Sozialkompetenzen, Problemlösefähigkeiten und studienbezogene Fachinhalte sollen im Rahmen eines sozialen Engagements erweitert, in der Praxis angewandt und reflektiert werden.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 22 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 13 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.SK-08b Sozialkompetenz: Gruppe und Gemeinschaft in Integrationsprozessen (3 C / 2 SWS)

SK.AS.SK-03b	Sozialkompetenz: Kompetenz im sozialen Engagement mit und für Geflüchtete	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-14b	Führungskompetenz: Praxiswerkstatt Projektmanagement mit Geflüchteten	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-19	Sozialkompetenz: Integration und Teilhabe fördern	(3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-04	Sozialkompetenz: Beratungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-05	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-12	Sozialkompetenz: Göttinger Zivilcourage-Impulstraining (GZIT)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.FS.AR-A1-1	Arabisch Grundstufe I – A1.1	(6 C / 4 SWS)
SK.FS.AR-A1-2	Arabisch Grundstufe II – A1.2	(6 C / 4 SWS)
SK.FS.AR-A2	Arabisch Grundstufe III – A2	(6 C / 4 SWS)
SK.FS.AR-B1-1	Arabisch Grundstufe IV – B1.1	(6 C / 4 SWS)
SK.FS.AR-B1-2	Arabisch Grundstufe V – B1.2	(6 C / 4 SWS)
SK.FS.EN-IC-C1-1	Intercultural communication – English C1.1	(3 C / 2 SWS)
SK.FS.FR-IC-C1-1	Communication interculturelle – français	(3 C / 2 SWS)
SK.FS.ES-IC-C1-1	Comunicación intercultural – español	(3 C / 2 SWS)
SK.FS.IT-IC-C1-1	Comunicazione interculturale – italiano	(3 C / 2 SWS)
SK.FS.ND-IC-C1-1	Interkulturell kommunikation / kommunikasjon – svenska och / og norsk	(3 C / 2 SWS)

d. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.SK-20	Zertifikatsleistungen: Integration und soziales Engagement	(3 C / 0 SWS)
-------------	--	---------------

5. Zertifikatsprogramm „Journalistische Praxis“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Journalistische Praxis“ ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los. Die Anmeldung zum Zertifikat ist nach erfolgreicher Teilnahme am Modul „Einführung in den Journalismus“ (SK.AS.MK-27) möglich.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, den Studierenden grundlegende und fundierte theoretische und praktische Kenntnisse und Kompetenzen in den Bereichen Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit zu vermitteln und sie auf die Anforderungen für eine spätere Berufsausübung in den jeweiligen Bereichen vorzubereiten. Durch die Gliederung des Zertifikats in Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird einerseits der Erwerb von Grundlagenwissen sichergestellt. Zum anderen wird den Studierenden die Möglichkeit der Vertiefung in bestimmten Arbeitsbereichen des Journalismus und der Öffentlichkeitsarbeit geboten. Die Anwendung des Gelernten und die Reflexion darüber erfolgen im Rahmen eines redaktionellen Praktikums sowie im Rahmen des medienpraktischen Abschlussmoduls.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 24 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es muss das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-27:	Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Einführung in den Journalismus (Basiskurs)	(3 C / 2 SWS)
--------------	---	---------------

cb. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-49	Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-50	Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews führen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-05	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Printmedien	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-24	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Onlinemedien	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-31	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-33	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Der Einstieg in die Berufswelt als Journalistin bzw. Journalist	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-34	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Die Reportage	(3 C / 2 SWS)
SK.IKG-ISZ.15	Journalistisches Schreiben I: Informationsbezogene Textarten	(3 C / 1 SWS)

SK.IKG-ISZ.25	Journalistisches Schreiben II: Meinungsbezogene Textarten	(3 C / 1 SWS)
SK.IKG-ISZ.16	Web-spezifisches Schreiben	(3 C / 1 SWS)

cc. Es müssen insgesamt wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 9 C aus mindestens zwei der folgenden Wahlpflichtbereiche erfolgreich absolviert werden:

i. Wahlpflichtbereich I: Film-, Fernseh- und Fotojournalismus

B.KAEE.13	Praxis der Visuellen Anthropologie	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-51	Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-52	Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazin-sendungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-53	Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-35	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fernsehen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-18	Medienkompetenz: Produktion von Lehrfilmen und Infoclips	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-22	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage	(5 C / 3 SWS)

ii. Wahlpflichtbereich II: New Radio- und Hörfunkjournalismus

SK.AS.KK-48	Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und Mediensprecher	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-04	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Radio	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-25	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Das Radiofeature	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-26	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: New Radio: Der Interviewpodcast als Sonderform des Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)

iii. Wahlpflichtbereich III: PR- und Öffentlichkeitsarbeit

SK.AS.MK-07	Medienkompetenz: Printmedien in der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-20	Medienkompetenz: Visuelle Kommunikation – Corporate Design	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-32:	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)

cd. Anstelle der Module nach Buchstaben cb. und cc. können auf Antrag an die Prüfungskommission auch vergleichbare, geeignete Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis für Schlüsselkompetenzen und dem Schlüsselkompetenzangebot der Fakultäten eingebracht werden.

ce. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-28	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Praktikum	(3 C / 0 SWS)
SK.AS.MK-29	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Abschlussmodul zum Zertifikat „Journalistische Praxis“	(3 C / 2 SWS)

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist als Zertifikatsprüfung eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 15 Min. zu absolvieren. Die Zertifikatsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

6. Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“ erfolgt nach einem Erstgespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator und ist auf 16 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, dass Studierende einen umfassenden Eindruck über den Umgang mit den aktuellen Medien und Massenkommunikationsmechanismen erlangen und für deren gezielten Einsatz qualifiziert werden. Das Zertifikat „Medienkompetenz“ erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die die erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen haben, medienpraktische Kompetenzen nachweisen können und eine Sensibilisierung für die psychologischen Aspekte und Wirkungen von mediengestützter Verbreitung von Informationen erfahren und im abschließenden Prüfungsgespräch bewiesen haben.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 17 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-01	Medienkompetenz: Medienkompetenz als vierte Kulturtechnik	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-09	Medienkompetenz: Weblabor	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-23	Medienkompetenz: Medienwirkung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-30	Medienkompetenz: Medienbildung – Bildungsmedien	(3 C / 2 SWS)

cb. Es müssen drei der folgenden Module mit jeweils unterschiedlichem medialen Schwerpunkt (Video, Audio, Web, Print) im Umfang von insgesamt mindestens 9 C erfolgreich absolviert werden:

i. medialer Schwerpunkt „Video“

SK.AS.MK-35	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fernsehen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-13	Medienkompetenz: Dokumentarfilm	(6 C / 4 SWS)
SK.AS.MK-16	Medienkompetenz: Personality Clip in der Bewerbung	(6 C / 4 SWS)
SK.AS.MK-18	Medienkompetenz: Produktion von Lehrfilmen und Infoclips	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-19	Medienkompetenz: Videoporträt	(6 C / 4 SWS)

ii. medialer Schwerpunkt „Audio“

SK.AS.MK-04	Medienkompetenz: Journalistische Praxis – Radio	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-11	Medienkompetenz: Hörspielproduktion in sozialen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-25	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Das Radiofeature	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-26	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: New Radio: Der Interviewpodcast als Sonderform des Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)

iii. medialer Schwerpunkt „Web“

SK.AS.FK-17	Führungskompetenz: Kollaboratives Projektmanagement	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-06	Medienkompetenz: E-Portfolio im Kontext von Bewerbung und Karriere	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-10	Medienkompetenz: Kollaboratives Arbeiten im Web	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-12	Medienkompetenz: Mobile Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-15	Medienkompetenz: Weblogs, Netzwerke, Onlinekommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-24	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Onlinemedien	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-31	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Onlinejournalismus	(3 C / 2 SWS)

iv. medialer Schwerpunkt „Print“

SK.AS.MK-05	Medienkompetenz: Journalistische Praxis– Printmedien	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-07	Medienkompetenz: Printmedien in der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-20	Medienkompetenz: Visuelle Kommunikation und Corporate Design	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.MK-22	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-32	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-34	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Die Reportage	(3 C / 2 SWS)
cc. Es muss das Abschlussmodul im Umfang von insgesamt 5 C erfolgreich absolviert werden:		
SK.AS.MK-02	Medienkompetenz: Kolloquium zum Medienkompetenz- Zertifikat	(5 C / 3 SWS)

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist als Zertifikatsprüfung eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 15 Min. zu absolvieren. Die Zertifikatsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

7. Zertifikatsprogramm „Mediensprechen“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Mediensprechen“ erfolgt nach einem Erstgespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator und ist auf 8 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Die Studierenden sollen grundlegende sprecherische Fertigkeiten, rhetorische Kompetenzen und analytische Kenntnisse für die mündliche Kommunikation in den Medien erwerben. Sie vertiefen diese Kompetenzen im Rahmen eines Praktikums bei einem Rundfunksender oder bei den Campusmedien und weisen sie im Rahmen des Moduls SK.AS.KK-55 mit einem selbstverfassten und gesprochenen Beitrag nach.

c. Modulübersicht

Es müssen fünf Module im Umfang von insgesamt mindestens 16 C sowie weitere Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Im Rahmen des Zertifikatsprogramms ist die Teilnahme an einer Stimmdiagnostik im Umfang von ca. 20 Minuten nachzuweisen. Sie besteht in der Bewältigung stimmlich-sprecherischer Anforderungen in verschiedenen situativen Kontexten sowie einem anschließenden Feedback-Gespräch. Die Stimmdiagnostik soll in der Regel zu Beginn des Zertifikatsprogramms erfolgen.

cb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen – Auftreten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-22	Kommunikative Kompetenz: Stimme als Mittel authentischer Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-36	Kommunikative Kompetenz: Stimme – Sprechen – Auftreten in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)

cc. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-48	Kommunikative Kompetenz: Sprechwerkstatt für angehende Mediensprecherinnen und Mediensprecher	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-49	Kommunikative Kompetenz: Schreiben fürs Sprechen	(3 C / 2 SWS)

cd. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-50	Kommunikative Kompetenz: Journalistische Interviews führen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-51	Kommunikative Kompetenz: Sprechrollen im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-52	Kommunikative Kompetenz: Moderation von Magazinsendungen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-53	Kommunikative Kompetenz: Livereportage im Fernsehen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-60	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Textsprechens	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-61	Kommunikative Kompetenz: Standardlautung der deutschen Sprache	(3 C / 2 SWS)

ce. Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-55	Kommunikative Kompetenz – Zertifikatsleistungen: Mediensprechen	(4 C / 1 SWS)
-------------	--	---------------

8. Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Projektmanagement“ ist auf 32 Studierende je Semester (16 in der Vorlesungszeit, 16 in der vorlesungsfreien Zeit) begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet jeweils das Los.

b. Studienziele

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen Planung, Umsetzung und Reflexion von Projekten;
- Entwicklung von Sach-, Methoden- und Selbstkompetenzen für Studium und Beruf;

- Umsetzung eines realistischen Projekts für eine Non-Profit-Organisation.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 7 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-08	Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-14a	Führungskompetenz: Praxiswerkstatt Projektmanagement	(4 C / 2 SWS)

cb. Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-07	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-09	Führungskompetenz: Eventmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-10	Führungskompetenz: EXIST-priME-Cup – Existenzgründungswettbewerb: Entrepreneurship kompakt	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-16	Führungskompetenz: Fundraising und Sponsoring	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-17	Führungskompetenz: Kollaboratives Projektmanagement	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.FK-18	Führungskompetenz: Projektteams leiten und entwickeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-19	Führungskompetenz: Gestaltungskompetenz für eine nachhaltige Entwicklung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-10	Sozialkompetenz: Partizipatives Projektmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-01	Selbstmanagement: Zeitmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-02	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-09	Wissensmanagement: Vernetzt denken und handeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-11	Wissensmanagement: Kreativitätstechniken	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-14	Selbstmanagement: Handeln unter Verantwortung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.01	Eventmanagement in Theorie und Praxis (am Beispiel des universitären Sporttages „Dies Academicus“)	(4 C / 4 SWS)

cc. Es muss folgendes Modul im Umfang von 2 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-27	Zertifikatsleistungen: Projektmanagement	(2 C / 0 SWS)
-------------	--	---------------

9. Zertifikatsprogramm „Rhetorik“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Rhetorik“ ist auf 8 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist der Erwerb theoretischer Kenntnisse und praktischer Kompetenzen zu den Themen Rhetorik, freie Rede und Gespräch.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 9 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik– Freie Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-31	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Aufbaukurs Argumentation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik – Gespräch	(3 C / 2 SWS)

cb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-01a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-01b	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Rede (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-02a	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-02b	Kommunikative Kompetenz: Theorie des Gesprächs (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-03a	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-03b	Kommunikative Kompetenz: Theorie der Argumentation (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-04a	Kommunikative Kompetenz: Geschichte der Rhetorik	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-04b	Kommunikative Kompetenz: Geschichte der Rhetorik (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-06a	Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-06b	Kommunikative Kompetenz: Sprechwissenschaftliche Grundlagen (mit Hausarbeit)	(4 C / 2 SWS)

d. Zertifikatsprüfung

Nach Abschluss des letzten erforderlichen Moduls des Zertifikatsprogramms ist eine Zertifikatsprüfung mit nachfolgenden Prüfungsteilen zu absolvieren:

- a) Präsentation einer Meinungsrede vor Publikum (ca. 10 Minuten);
- b) Mündliche Prüfung (ca. 25 Minuten);

c) Durchführung und Analyse einer Gesprächssequenz (ca. 15 Minuten).

Die Zertifikatsprüfung wird insgesamt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.

10. Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Zertifikatsprogramm „Sozial- und Führungskompetenz“ ist auf 32 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Ziel des Zertifikatsprogramms ist es, die Studierenden hinsichtlich der Entwicklung ihrer persönlichen Sozial- und Führungskompetenz zu unterstützen. Dies geschieht durch praxisorientierte Kurse und Trainings, welche mit Hilfe eines Lernportfolios begleitet werden. Die Anwendung des Gelernten und dessen Reflexion geschieht im Rahmen eines Praktikums oder eines eigenen Projektes.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Es müssen die drei folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-11	Führungskompetenz: Sozial- und Führungskompetenz I: Kommunikative Basiskompetenzen	(4 C / 3 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-01	Führungskompetenz: Führung	(3 C / 2 SWS)

cb. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-04	Führungskompetenz: Die lernende Organisation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-05	Führungskompetenz: Diversity Management	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-06	Führungskompetenz: Unternehmenskultur	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-07	Führungskompetenz: Entscheidungskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-10	Führungskompetenz: EXIST-priME-Cup – Existenzgründungswettbewerb: Entrepreneurship kompakt	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.FK-13	Führungskompetenz: Wirtschaftsethik	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-20	Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-21	Führungskompetenz: Design Thinking – Kreative Problemlösung für Studierende	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-22	Führungskompetenz: Unternehmerisches Denken und Handeln	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-23	Führungskompetenz: Altern in der Arbeitswelt – neue Aufgaben für Betriebe, Führungskräfte und Teams	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-03	Selbstmanagement: Persönlichkeit und Selbst- und Fremdeinschätzung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-04	Selbstmanagement: Success and Motivation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-05	Selbstmanagement: Krisen- und Konfliktmanagement	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-14	Selbstmanagement: Handeln unter Verantwortung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.06	Outdoor Education - Führungskompetenzen und Teamfähigkeiten entwickeln und anwenden	(4 C / 4 SWS)

cc. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-15	Zertifikatsleistungen: Sozial- und Führungskompetenz	(3 C / 0 SWS)
-------------	--	---------------

11. Zertifikatsprogramm „Stimme – Ausdruck – Wirkung“

a. Zulassungsverfahren

Die Zulassung zu dem Zertifikatsprogramm „Stimme – Ausdruck – Wirkung“ erfolgt nach einem Erstgespräch mit der Koordinatorin oder dem Koordinator und ist auf 8 Studierende je Semester begrenzt. Wollen mehr Studierende das Zertifikatsprogramm belegen, entscheidet das Los.

b. Studienziele

Das Zertifikatsprogramm bietet Studierenden aller Fakultäten eine professionelle Vorbereitung für berufliche Tätigkeiten mit einem hohen Anteil an mündlicher Kommunikation (z.B. angehende Führungskräfte und Personalverantwortliche, Beraterinnen und Berater, Juristinnen und Juristen, Lehrerinnen und Lehrer, Theologinnen und Theologen, Beschäftigte in den Medien, Lehrende in Hochschule und Erwachsenenbildung etc.). Zielsetzungen sind

- der Erwerb von Kenntnissen über die nonverbalen Ausdrucksformen und ihre Grundlagen,
- die Erweiterung der Fähigkeiten hinsichtlich eines eigenen angemessenen Einsatzes von para- und extraverbalen Mitteln (Stimme, Sprechen, Körperausdruck in unterschiedlichsten Zielsituationen und

- der Erwerb von Analysekompetenz hinsichtlich der Wirkungsfaktoren dieser Mittel in der mündlichen Kommunikation.

c. Modulübersicht

Es müssen sechs Module im Umfang von insgesamt mindestens 18 C sowie weitere Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

ca. Im Rahmen des Zertifikatsprogramms ist die Teilnahme an einer Stimmdiagnostik im Umfang von ca. 20 Minuten nachzuweisen. Sie besteht in der Bewältigung stimmlich-sprecherischer Anforderungen in verschiedenen situativen Kontexten sowie einem anschließenden Feedback-Gespräch. Die Stimmdiagnostik soll in der Regel zu Beginn des Zertifikatsprogramms erfolgen. Aufgrund der Stimmdiagnostik werden Studierenden bei Bedarf Einzelübungsbehandlungen zur Behebung stimmlich-sprecherischer Defizite im Hinblick auf berufliche Zielsituationen im Umfang von bis zu 10 Stunden angeboten.

cb. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-21	Kommunikative Kompetenz: Basismodul Stimme – Sprechen– Auftreten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-36	Kommunikative Kompetenz: Stimme – Sprechen – Auftreten in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)

cc. Es müssen die folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-19	Kommunikative Kompetenz: Nonverbale Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-62	Kommunikative Kompetenz: Analyse von Stimme und ihrer Wirkung	(3 C / 2 SWS)

cd. Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.KK-22	Kommunikative Kompetenz: Stimme als Mittel authentischer Kommunikation	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-23	Kommunikative Kompetenz: Ausdrucksvoll sprechen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-27	Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-30	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik– Freie Rede	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-32	Kommunikative Kompetenz: Zertifikatskurs Rhetorik– Gespräch	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-37	Kommunikative Kompetenz: Kommunikation in Lehr- und Lernsituationen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-39	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik in juristischen Kontexten	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-40	Kommunikative Kompetenz: Vertragsverhandlungen	

	im juristischen Kontext	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-61	Kommunikative Kompetenz: Standardlautung der deutschen Sprache	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-63	Kommunikative Kompetenz: Varianten sprecherischer Performanz im Vortrag	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-64	Kommunikative Kompetenz: Rhetorik für Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.KK-66	Kommunikative Kompetenz: Grundlagen von Stimme und Sprechen	(3 C / 2 SWS)
ce. Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:		
SK.AS.KK-67	Kommunikative Kompetenz: Abschlussmodul zum Zertifikat „Stimme – Ausdruck – Wirkung“	(3 C / 2 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Theologischen Fakultät vom 07.12.2016,, der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 03.08.2016 und 02.11.2016, der Fakultät für Physik vom 18.05.2016 und 16.11.2016 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 09.11.2016 sowie nach Benehmensherstellung und Beschluss durch den Rat der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB) vom 14.12.2016 und 17.01.2017 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 21.02.2017 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 04.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2016 S. 1482), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 308), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 367), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2013 S. 1841); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012; § 5 Abs. 5 Buchst. b), c) ZELB-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 04.10.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2016 S. 1482), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Als Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Absatz 1 ist die Zulassung zur Masterarbeit ausgeschlossen, solange der Nachweis des erfolgreichen Bachelorabschlusses nicht erbracht wurde oder Zulassung und Einschreibung in den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ aufgrund anderer noch zu erbringender Nachweise von Zugangsvoraussetzungen auflösend bedingt sind.“

b. In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „für die Unterrichtsfächer“ durch die Wörter „für Studierende der Unterrichtsfächer“ ersetzt.

c. Als Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Die Nachweise nach Absätzen 2 und 3 sind unabhängig davon zu erbringen, ob die Masterarbeit in einem der genannten Unterrichtsfächer, in einem anderen Unterrichtsfach oder in den Bildungswissenschaften angefertigt werden soll.“

2. Anlage II.11 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II.11 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Informatik“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Inf.1608 wird 1 C dem Kompetenzbereich Fachdidaktik zugeordnet.

a. Pflichtmodule

Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1608 „Ausgewählte Aspekte der Informatik für die
Schulpraxis“

(5 C / 3 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens zwei Vertiefungs- oder Spezialisierungsmodule der Informatik mit Modulnummern der Formate M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; 1 C wird durch Absolvierung des Moduls M.Inf.1608 integrativ erworben.

a. Pflichtmodule

Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1607 „Fachdidaktik Informatik – Vertiefung“ (6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Inf.1605 „Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren
(incl. 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (8 C / 3 SWS)

M.Inf.1606 „Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren
(incl. 4-wöchigem Fachpraktikum)“ (8 C / 3 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Informatik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter die Module M.Inf.1607 und M.Inf.1608 aus dem Fachstudium.“

3. In Anlage II.15 wird Ziffer I Nr. 1 Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 3 C aus dem Spezialisierungs- bzw. fortgeschrittenen Bereich der Physik mit Modulnummern der Formate B/M.Phy.55X-58X sowie B/M.Phy.55XX-58XX oder die Module B.Phy.5001 - B.Phy.5003 und B.Phy.1541 belegt werden.

Empfohlen werden insbesondere nachfolgende Module:

B.Phy.1541 Einführung in die Geophysik (4 C / 3 SWS)

B.Phy.5001 Die Vermittlung und Untersuchung von strömungs-
physikalischen Vorgängen im Experiment Teil I (6 C / 4 SWS)

B.Phy.5002 Die Vermittlung und Untersuchung von strömungs-
physikalischen Vorgängen im Experiment Teil II (6 C / 4 SWS)

B.Phy.5003 Sammlung und Physikalisches Museum (4 C / 2 SWS)

B.Phy.5501 Aerodynamik I (3 C / 2 SWS)

B.Phy.5512 Massearme Sterne, Braune Zwerge und Planeten (3 C / 2 SWS)

B.Phy.5531	Entstehung von Sonnensystemen	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5611	Optische Spektroskopie und Mikroskopie	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5645	Nanooptics and Plasmonics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5606	Mechanik der Zelle	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5608	Mikro- und Nanofluidik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5603	Einführung in die Laserphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5620	Sportphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5807	Physik der Teilchenbeschleuniger	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5808	Wechselwirkung zwischen Strahlung und Materie – Detektorphysik	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5815	Seminar zu einführenden Themen der Teilchenphysik	(4 C / 2 SWS)“

4. In Anlage II.19 wird Ziffer II Nr. 2 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spo-MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“ (9 C / 4 SWS)“

5. In Anlage III werden Nrn. 7 und 8 wie folgt neu gefasst:

„7. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Informatik“ – Studienbeginn im Wintersemester - Masterarbeit in „Mathematik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Informatik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 33 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vierwöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C	M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C	M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX (Wahlpflicht) 5 C	M.BW.100 „Bildungs- wissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C
2. Σ 30 C		M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	M.Inf.1605 „Informatikunterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Inf.1608 „Ausgewählte Aspekte der Informatik für die Schulpraxis“ (Pflicht) 5 C	M.BW.300 „Diagnost- izieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C		
3. Σ 31 C	M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“ (Pflicht) 5 C					M.Inf.1607 „Fachdidaktik Informatik - Vertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 26 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

8. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Informatik“ – Studienbeginn im Sommersemester - Masterarbeit in „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Informatik“ (29 C)				Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Inf. 1605 „Informatik- unterricht planen, gestalten und reflektieren (incl. 5- wöchigem Fach- praktikum)“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Inf. 1608 „Ausgewählte Aspekte der Informatik für die Schulpraxis“ (Pflicht) 5 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnost- izieren, Beurteilen und Fördern“ (Pflicht) 6 C		
2. Σ 28 C	M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	M.Mat.0046-4 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht (vierwöchiges Fachpraktikum) (Wahlpflicht) 8 C			M.Inf.1607 „Fachdidaktik Informatik - Vertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C		
3. Σ 31 C			M.Inf. 11XX oder M.Inf. 12XX (Wahlpflicht) 5 C	M.Inf. 11XX oder M.Inf. 12XX (Wahlpflicht) 5 C				M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	
4. Σ 31 C	M.Mat.0045 „Seminar zum Forschenden Lernen im Master of Education“ (Pflicht) 5 C					M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C		
Σ 120 C	29 C		29 C				36 C (+ 26 C)“		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2017 in Kraft.